

Ortsgemeinde Hardert

Staatlich anerkannter Luftkurort im Naturpark Rhein-Westerwald



Wichtige Hinweise zum Nutzungsvertrag des DGH Hardert

1. Lärmschutz

In der Vergangenheit ist es durch Veranstaltungen im DGH wiederholt zu Lärmbelästigungen gekommen. Aus diesem Grund wird hiermit nochmals mit Nachdruck auf die Einhaltung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) hingewiesen. Nach § 4 Abs. 1 LImSchG (Schutz der Nachtruhe) sind ab 22.00 Uhr Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.

Weiterhin dürfen nach § 6 Abs. 1 ImSchG Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Ruhe nicht beeinträchtigt werden kann.

Daher sind ab 22.00 Uhr Fenster und Türen zu schließen!!!

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des LImSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellt und der Veranstalter (Mieter/Veranstalter) mit einem erheblichen Bußgeld zu rechnen hat. Die Ortsgemeinde Hardert, die als Eigentümer des DGH ebenfalls zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet ist, bittet um Beachtung und Verständnis!!!

2. Rauchverbot gem. Nichtraucherschutzgesetz für Rheinland-Pfalz

Am 15.02.2008 trat das neue Nichtraucherschutzgesetz in Kraft.

Nach § 2 des Nichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen u.a. in öffentlichen Gebäuden

untersagt. Zu den öffentlichen Gebäuden gehören auch kommunale Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen sowie gemeindeeigene Grillhütten. Dies bedeutet, dass in diesen Gebäuden das Rauchen untersagt ist. Das Rauchen ist nur noch im Außenbereich gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie als Mieter/Pächter und damit als Betreiberin oder

Betreiber einer Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus verpflichtet sind dafür Sorge zu

tragen, dass die Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz im Dorfgemeinschaftshaus eingehalten werden (vgl. § 10 Abs. 1 Nichtraucherschutzgesetz).

Verstöße gegen diese Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

3. Haftungsausschlusserklärung für die Benutzung des DGH Hardert

1) Die Ortsgemeinde Hardert gestattet die Benutzung ihres Dorfgemeinschaftshauses mit seinen Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen auf Grund der von dem Benutzer anerkannten Benutzungsordnung. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten sowie die ihm übergebenen Geräte und Einrichtungsgegenstände, jeweils vor der Benutzung, auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von eventuellen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder und Gäste sowie von Haftpflichtansprüchen sonstiger Dritter für alle Schäden

frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und der ihm überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände stehen. Eine Haftpflicht- bzw. Risikoversicherung ist vom Benutzer abzuschließen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die

Ortsgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.

3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an dem ihm überlassenen

Gebäude und den Räumen entstehen sowie für Schäden an den Geräten und Einrichtungsgegenständen, die durch unsachgemäße Handhabung hervorgerufen werden. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde frei von jeglicher Haftung für den Verlust oder die Beschädigung der von dem Benutzer, seinen Mitgliedern oder Gästen eingebrachten

Gegenständen (z.B. Garderobe, Geld, Wertgegenstände).

4. Parken auf dem Gelände des Dorfgemeinschaftshauses

Das Parken auf dem Gelände des Dorfgemeinschaftshauses ist nur in den ausgewiesenen

Parkzonen gestattet. Den Nutzern des Dorfgemeinschaftshauses stehen die ausgewiesenen

Flächen nur in dem vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum zur Verfügung. Widerrechtlich

abgestellte Fahrzeuge werden zu Lasten des Halters entfernt. Auf allen Parkflächen und den

Zu- und Abfahrten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Verstöße und

verkehrswidriges Verhalten wird entsprechend geahndet.

5. Abbau Bühne

Sollte im Rahmen der Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses der Abbau der Bühne im großen Saal gewünscht werden, ist (aus Platzgründen) die Nutzung des Vereinsraums ausgeschlossen.